

eidesstattlichen Versicherung umdeuten und dann die für diesen Antrag bei ihm entstehenden Gebühren ansetzen. (L.d.R.)

AG Schwetzingen, Beschluss v. 30. 8. 2013 – 2 M 697/13

● **Aus den Gründen:** Mit Schreiben vom 24. 9. 2012 hat die Vollstreckungsgläubigerin den seinerzeit zuständigen Gerichtsvollzieher beauftragt, eine Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung der Vollstreckungsschuldnerin vom 29. 6. 2011 abzunehmen.

Der Antrag wurde seitens des Gerichtsvollziehers umgedeutet in einen Antrag auf erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 903 a.F.

Die Schuldnerin wurde gem. § 903 ZPO geladen. Es erging Haftbefehl gem. § 903 ZPO und der Schuldnerin wurde im Rahmen des Haftauftrags am 29. 4. 2013 eine eidesstattliche Versicherung gem. § 903 ZPO abgenommen.

Mit ihrer Erinnerung beantragt die Vollstreckungsgläubigerin eine Berichtigung der von ihr zu zahlenden Gerichtsvollzieherkosten, sowie die Abnahme der beantragten Nachbesserung.

Die eingelegte Erinnerung ist zulässig und in der Sache begründet.

Die Vollstreckungsgläubigerin hat ausdrücklich beantragt, die Schuldnerin zum Termin zur Nachbesserung des bereits errichteten Vermögensverzeichnisses zu laden.

Ein Antrag nach § 903 ZPO a.F. wurde ausdrücklich nicht gestellt.

Gleichwohl wurde der Gläubigerantrag als ein Antrag nach § 903 ZPO behandelt.

Dies entsprach nicht dem Gläubigerantrag, einen Nachbesserungstermin anzuberaumen.

Über den Antrag auf Nachbesserung hätte entschieden werden müssen.

Da bislang überhaupt noch keine Entscheidung über diesen Antrag erfolgt ist, ist eine Prüfung dahingehend, ob die nach Auffassung der Gläubigerin einzelnen nachzubessernden Punkte tatsächlich alle von der Schuldnerin zu beantworten und an Eides Statt zu versichern sind, im vorliegenden Erinnerungsverfahren nicht angezeigt. Diese Prüfung und die daraus resultierende Entscheidung (Terminsanberaumung oder teilweise oder vollständige Antragszurückweisung) obliegt dem zuständigen Gerichtsvollzieher.

Nachdem über den Gläubigerantrag nicht ordnungsgemäß entschieden wurde, sind die GV- Kostenrechnungen zu überprüfen und zu berichtigen.

Mitgeteilt von MARION HARMENING, Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen

### ZPO §§ 807, 900, 903 (a.F.)

(Zwangsvollstreckung/Gerichtsvollzieherkosten/Antrag auf Nachbesserung der Angaben in einem Vermögensverzeichnis/Umdeutung in einem Antrag auf nochmalige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung)

336 Der Gerichtsvollzieher kann nicht einen Antrag des Gläubigers auf Nachbesserung der Angaben in einem Vermögensverzeichnis in einen Antrag auf nochmalige Abgabe der